



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 2003

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	25. 9. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen	1202
20304	8. 10. 2003	Bek. – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Übernahme von Lehrkräften aus dem Schuldienst in den Schulaufsichtsdienst	1203
20304	8. 10. 2003	Bek. – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Verbot der Sprungbeförderung bei Beförderung von Schulleiterinnen und Schulleitern	1203
20319	12. 9. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Bewerbung, Auswahl und Zulassung für die Fortbildung zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin – Auswahl zur Fortbildung Vfw – .	1203
7815	10. 9. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbFördRichtl.).	1203

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 10. 2003	Berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik, Düsseldorf.	1228
21. 10. 2003	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko, Düsseldorf	1228

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Geschäftsstelle d. Landespersonalausschusses	
8. 10. 2003	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2003	1228

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2005

**Landesanstalt für Ökologie,
Bodenordnung und Forsten
Nordrhein Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
I – 5 – 01.37
v. 25. 9. 2003

I.

1**Auftrag**

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF NRW) ist eine Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 Landesorganisationsgesetz und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW. Bei der LÖBF NRW ist die Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen (NUA) gemäß Runderlass vom 19. 12. 1996 (MBl. NRW. 1997 S. 69/SMBL. NRW. 791) eingerichtet.

Die LÖBF NRW ist Kompetenzzentrum für Natur- und Landschaftsschutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, d.h. für die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Rio 92). Sie führt wissenschaftliche Monitoringuntersuchungen und praxisnahe Forschungsvorhaben durch, erstellt Rahmenkonzeptionen und Modell- bzw. Pilotprojekte im Bereich des grünen Umweltschutzes, liefert Fachbeiträge, erstellt Gutachten, erarbeitet die Grundlagen zur EG-Berichterstattung und zu EG-Förderprogrammen und berät Behörden in Fachfragen. Sie weckt und vertieft das allgemeine Verständnis für die Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume, die natürliche Entwicklung und die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Güter (Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) für die nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft.

2**Aufgaben**

Im Einzelnen obliegen der LÖBF NRW insbesondere folgende Aufgaben:

2.1**Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege**

- Sammlung, Bereitstellung und Bewertung von Naturschutz- und Landschaftsinformationen (z.B. Biotopkataster)
- Erarbeitung von Methoden, Fachkonzepten und Maßnahmen zum Flächen- und Biotopschutz, Artenschutz und zur Vogelschutzwarte sowie auf dem Gebiet der Stadtökologie
- Erstellung von Planungsbeiträgen
- Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an einzelnen Planverfahren
- Durchführung von Biomonitoring und Erfolgskontrollen
- Erarbeitung der fachlichen Grundlagen zur Erfüllung der EG-Berichtspflichten (z.B. FFH- und Vogelschutz-Richtlinie)
- Herausgabe und Fortschreibung der Roten Listen

2.2**Waldökologie und Forsten**

- Durchführung von Waldinventuren und waldökologischen Untersuchungen
- Erarbeitung der Grundlagen des ökologischen Waldbaus und Entwicklung von Umsetzungskonzepten für naturnahe Waldbauverfahren
- Erhaltung der forstlichen Genressourcen und des forstlichen Vermehrungsgutes, Herkunftssicherung

- Erarbeitung von Konzepten für Forsttechnik, Logistik, Arbeitsschutz und Ergonomie sowie Entwicklung und Erprobung wald- und bodenpfleglicher Arbeitsverfahren
- Bereitstellung von naturalen und kaufmännischen Buchführungssystemen für die Landesforstverwaltung NRW und Administration der Datenverarbeitung in Zusammenarbeit mit der Höheren Forstbehörde

2.3**Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung**

- Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes
- Erforschung der Wildkrankheiten sowie Möglichkeiten der Bekämpfung
- Erforschung der Möglichkeiten der Verhütung und Verminderung von Wildschäden
- Förderung des Jagdwesens, Behandlung grundsätzlicher jagdlicher Fragen in Wort, Schrift und Bild
- Führung des Wildkatasters und Auswertung der Jagdstatistik

2.4**Fischerei und Gewässerökologie**

- Vorhaben auf dem Gebiet der Fischökologie und des Fischereiwesens zu Naturschutz und Fischerei, nachhaltige fischereiliche Nutzung, Aquakultur, Fischereitechnik, Fischwege und Fischschutzanlagen
- Vorhaben auf dem Gebiet der Fischphysiologie, -pathologie und -genetik, Ökotoxikologie und Limnologie
- Vorhaben auf dem Gebiet der Gewässerökologie mit Fischartenschutz und Monitoring, Mitwirkung an der Umsetzung der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie und der Erfüllung der Berichtspflichten zur FFH-Richtlinie
- Fischgesundheitsdienst
- Durchführung des Wanderfischprogramms NRW
- Führung des Fischarten- und Fischereikatasters

2.5**Weitere Aufgaben**

- Entwicklung und Durchführung von interdisziplinären Projekten und Programmkonzeptionen
- Gestaltung von Ausstellungen und Verbreitung von Presseveröffentlichungen
- Durchführung von Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen, für die nach dem Berufsbildungsgesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt werden

3**Inanspruchnahme**

Neben den gesetzlichen Aufgaben können Aufträge an die LÖBF NRW vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) erteilt werden. Zur Erstattung von Gutachten im Auftrag von Gerichten kann sie – in zivilrechtlichen Streitigkeiten nur ausnahmsweise – im Rahmen ihrer Arbeitskapazität in Anspruch genommen werden.

4**Kostenerstattung**

Für die gesetzlichen Aufgaben und die vom Ministerium erteilten Aufträge wird die LÖBF NRW unentgeltlich tätig. Im Übrigen haben die Auftraggebenden die entstehenden Kosten nach den entsprechenden Vorschriften der jeweils geltenden Gebührenordnung zu erstatten.

5

Jahresarbeitsprogramm

Die LÖBF NRW legt zum 15. 10. eines jeden Jahres einen Vorschlag für ein Jahresarbeitsprogramm für das nächste Jahr dem Ministerium vor. Das Jahresarbeitsprogramm bildet die Grundlage für das Tätigwerden der LÖBF NRW. In ihm werden die durchzuführenden Programme, Projekte und Aufträge sowie alle Aufgaben, die voraussichtlich einen wesentlichen Teil der Ressourcen beanspruchen werden, festgelegt. Von ihm kann abgewichen werden, wenn durch ein geändertes Jahresarbeitsprogramm dringendere Arbeiten festgelegt werden oder weniger Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Runderlasse des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1975 (MBL NRW. 1975 S. 743), vom 3. 11. 1975 (MBL NRW. 1975 S. 2080) und vom 15. 1. 1981 (MBL NRW. 1981 S. 153) sowie die Runderlasse des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 16. 2. 1989 (MBL NRW. 1989 S. 238), vom 23. 12. 1989 (MBL NRW. 1990 S. 189) und vom 5. 1. 1990 (MBL NRW. 1990 S. 191) sowie die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 6. 1. 1994 (MBL NRW. S. 124) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

– MBL NRW. 2003 S. 1202

20304

**Übernahme von Lehrkräften
aus dem Schuldienst
in den Schulaufsichtsdienst**

Bek. der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
v. 8. 10. 2003 – 04.01 – 13 – 6/03

Aufgrund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses (Bek. d. Geschäftsstelle v. 5. 12. 2001 – SMBl. NRW. 20304) wird nachstehend der Beschluss des Landespersonalausschusses vom 8. Oktober 2003 – 02.03 – 13 – 6/03 – bekannt gemacht:

„Der Beschluss des Landespersonalausschusses vom 18. 3. 1993 (Bek. d. Geschäftsstelle v. 18. 3. 1993 – SMBl. NRW. 20304) wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2003“ wird durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.“

– MBL NRW. 2003 S. 1203

20304

**Verbot der Sprungbeförderung
bei Beförderung von Schulleiterinnen
und Schulleitern**

Bek. der Geschäftsstelle des
Landespersonalausschusses v. 8. 10. 2003
– 04.01 – 13 – 7/03 –

Aufgrund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses (Bek. d. Geschäftsstelle v. 5. 12. 2001 – SMBl. NRW. 20304) wird nachstehend der Beschluss des Landespersonalausschusses vom 8. Oktober 2003 – 02.03 – 13 – 7/03 – bekannt gemacht:

Der Landespersonalausschuss trifft auf Antrag des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 LVO für Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen, denen zur Übernahme der Leitungsfunktion das

Amt zunächst gemäß § 25 a LBG auf Probe oder gemäß § 25 b LBG auf Zeit übertragen wurde, folgende allgemeine Regelung:

Bei endgültiger Übertragung eines Leitungsamtes nach § 25 a Abs. 6 Satz 1 LBG oder nach § 25 b Abs. 1 Satz 3 LBG wird eine Ausnahme vom Verbot der Sprungbeförderung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 LVO insoweit zugelassen, als eine Beförderung in das Amt möglich ist, das die oder der Betroffene während der Probe- bzw. Amtszeit zuletzt innehatte.

– MBL NRW. 2003 S. 1203

20319

**Bewerbung, Auswahl und Zulassung
für die Fortbildung zur Vorbereitung auf die
Fortbildungsprüfung
zum Verwaltungsfachwirt
oder zur Verwaltungsfachwirtin
– Auswahl zur Fortbildung Vfw –**

RdErl. des Innenministeriums v. 12.9.2003
– 21.2-6.29.00-1/03

Meinen RdErl. vom 1. 9. 1992 – II B 6-6.29.00-1/01 – (SMBl. NRW. 20319) ändere ich wie folgt:

Ziffer 1.2 erhält folgende neue Fassung:

„1.2 Bewerbungen sind an die Beschäftigungsbehörden zu richten. Die Beschäftigungsbehörden leiten die Bewerbungen an die zuständige Bezirksregierung weiter, wenn die in Ziffer 1.1 genannten Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Festlegung der Termine im Bewerbungsverfahren erfolgt jeweils durch einen gesonderten Erlass.“

– MBL NRW. 2003 S. 1203

7815

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Durchführung
von Maßnahmen
nach dem Flurbereinigungsgesetz
(FlurbFördRichtl.)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III – 10 – 833.10.00
v. 10. 9. 2003

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und zur Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, auf die das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung

– unmittelbar anzuwenden ist, jedoch mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches,

– sinngemäß anzuwenden ist (§ 41 Landschaftsgesetz, § 27 Gemeinschaftswaldgesetz, § 2 Gemeinheitsteilungsgesetz).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Gemeinschaftliche Angelegenheiten in Flurbereinigungsverfahren (§ 18 Abs. 1 FlurbG)

2.1.1

Herstellung, Änderung, Verlegung oder Beseitigung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG);

2.1.2

Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz erforderlich sind, sowie die Zuteilung von Flächen für solche Maßnahmen zu einem die Nutzungseinschränkung berücksichtigenden Wert;

2.1.3

bodenschützende und bodenverbessernde sowie sonstige Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG);

2.1.4

Maßnahmen der Dorfentwicklung:

2.1.4.1

bodenordnerische Maßnahmen in der Ortslage einschließlich Vermessung und Abmarkung sowie hiermit in Verbindung stehende

- Versetzung von Zäunen, Mauern, Sträuchern usw. und
- zu leistende Entschädigungen;

2.1.4.2

sonstige durch die Bodenordnung veranlasste und im gemeinschaftlichen Interesse durchzuführende Maßnahmen, z.B. zur innerörtlichen Verkehrserschließung oder die Eingrünung (einschl. der Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern) im Rahmen und nach Maßgabe der Richtlinien des Landes NRW zur Förderung der Dorferneuerung;

2.1.5

Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Abs. 3 und 4 FlurbG);

2.1.6

Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG);

2.1.7

Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Abs. 2, § 85 Nr. 10 FlurbG), Geldausgleiche (§ 51 Abs. 1 FlurbG) sowie sonstige Geldentschädigungen, soweit Ausgaben hierfür nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind;

2.1.8

die der Teilnehmergeinschaft bei der Vermessung, Abmarkung und Wertermittlung entstehenden Ausgaben;

2.1.9

Arbeiten, die Dritte im Auftrag der Teilnehmergeinschaft zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durchführen, sowie Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), die zur Durchführung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft erforderlich sind;

2.1.10

Verluste aus der Landverwertung insoweit, als sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur und für Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 entstehen;

2.1.11

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 4 und 5 LG), soweit diese nicht über den Landabzug nach § 47 FlurbG auszugleichen sind.

2.2

Instandsetzung der neuen Grundstücke

2.2.1

Maßnahmen zur Bodenverbesserung, die je nach der Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes zur Erleichterung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen notwendig sind;

2.2.2

Draht und Pfähle für die Einzäunung von neu angelegten oder durch Grenzverschiebungen veränderten Viehweiden sowie von Viehweiden, auf denen Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 durchgeführt worden sind;

2.2.3

die Anlage von Tränken auf Viehweiden einschließlich der Herstellung bzw. Anschaffung von Brunnen, Wasserleitungen, Wassersammelbehältern und Weideselbsttränken bei Speisung mit einwandfreiem Trinkwasser;

2.2.4

die Anlegung und Verbesserung von ländlichen Wegen und Hofzufahrten einzelner Beteiligter, wobei innerhalb der Betriebsstätte nur die Zufahrt zu einem Hauptwirtschaftsgebäude einschließlich einer etwa erforderlichen Wendemöglichkeit gefördert werden kann;

2.2.5

Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt auf den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Acker- und Grünlandflächen mit Ausnahme des zugewiesenen Altbesitzes zur Erstellung von Düngelplänen.

2.3

der Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung.

2.4

Nicht gefördert werden

2.4.1

Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben;

2.4.2

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung;

2.4.3

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope im Sinne des BNatSchG und anderer wertvoller Landschaftsbestandteile;

2.4.4

die Herstellung, Änderung und Verlegung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die nicht im Zusammenhang mit der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse stehen;

2.4.5

Erschließungsmaßnahmen, für die die Gemeinden Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben haben;

2.4.6

Unterhaltungsmaßnahmen an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung eines früheren Wirtschaftszustandes.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Teilnehmergeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Der Anordnung einer Flurbereinigung nach §§ 1, 86 und 91 FlurbG soll eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung nach den für sie geltenden besonderen Richtlinien vorausgehen.

4.2

Der Zwischenerwerb von Land (Nr. 2.3) darf nur gefördert werden, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für eine Verwendung für Zwecke der Flurbereinigung geeignet sind.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Anteilfinanzierung bei Nrn. 2.1 und 2.2

Förderungsrahmen: 40 bis 80 v.H.

5.2.2

Vollfinanzierung bei Nrn. 2.2.5 und 2.3

5.3

Form der Zuwendung

5.3.1

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 (außer Nr. 2.1.2): Zuschüsse und Darlehen

Darlehenskonditionen:

Zinssatz: zinslos

Auszahlung: Das Darlehen wird zu 100 v.H. ausgezahlt:

Tilgung: 10 v.H. p.a.

Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 10 Jahren nach einem tilgungsfreien Jahr. Das tilgungsfreie Jahr beginnt mit dem auf die Auszahlung – ggf. des ersten Teilbetrages – folgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Als Tag der Auszahlung gilt das Datum der Belastung auf dem Auszahlungskonto der Landeshauptkasse. Die Tilgung ist jeweils zum 1. 4. und 1. 10. jeden Jahres fällig.

Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit möglich.

Das Darlehen ist spätestens bis zur Schlussfeststellung des Bodenordnungsverfahrens zurückzuzahlen.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 ist die Gewährung von Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Eigenleistung der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht zulässig.

5.3.2

Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.2: Zuschüsse

5.3.3

Bei Maßnahmen nach 2.3: Darlehen

Sie sind zinslos und müssen spätestens 3 Jahre nach Besitzüberlassung zurückgezahlt sein.

5.3.4

Die Weitergabe von Zuwendungen ist ausgeschlossen.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben:

5.4.1.1

Zuwendungsfähige Ausführungskosten bei den Maßnahmen nach Nr. 2.1 sind die Ausgaben, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen

Ausgaben, der von Dritten zu leistenden Kostenanteile an den Ausführungskosten, Entschädigungen und Erstattungen sowie abzusetzender Ausgaben und Einnahmen zur Last fallen.

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten sind von den Gesamtausgaben insbesondere abzusetzen:

- Ausgaben für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- Kapitalbeschaffungskosten und Beratungskosten für Darlehen, Zinsen für Darlehen, Tilgung von Darlehen,
- rechtlich mögliche Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG),
- Kostenanteile des Unternehmens gemäß §§ 86 Abs. 3 und 88 Nr. 8 FlurbG,
- Entschädigungen und Leistungen des Unternehmens (§ 88 Nr. 3 bis 5 FlurbG) sowie Geldentschädigungen (§ 89 FlurbG),
- von der Teilnehmergemeinschaft vereinnahmte Erstattungen – soweit sie an Beteiligte erstattet werden – und Entschädigungen (§ 40 letzter Satz FlurbG), Erstattungen (§ 50 Abs. 2 und 4, § 51 Abs. 2 und § 85 Nr. 10 FlurbG),
- Erstattungen Dritter,
- die Ausgaben überschreitende Einnahmen aus der Verwertung und Nutzung des von der Teilnehmergemeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch (Land-)beitrag nach § 47 FlurbG eingebracht worden ist,
- Erlöse gemäß § 46 Satz 3 FlurbG,
- Einnahmen für besondere Kosten (§ 107 FlurbG) und aus der Abgabe von Material,
- Habenzinsen, soweit sie aus Zuwendungen erwachsen.

5.4.1.2

Bemessungsgrundlage für die Maßnahmen nach Nr. 2.2 sind die von der Bewilligungsbehörde genehmigten Ausgaben. Für Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt werden Entgelte höchstens nach dem Gebührentarif zur Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer als zuwendungsfähig anerkannt.

5.4.1.3

Bemessungsgrundlage für den Zwischenerwerb von Land (Nr. 2.3) ist höchstens der Verkehrswert zuzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Landerwerb ggf. anfallenden Maklergebühren.

5.4.2

Fördersatz

5.4.2.1

Die Zuwendungssätze betragen höchstens für die Maßnahmen nach den Nrn.

- 2.1 außer 2.1.4.2 = 80 %,
- in Weinbergsflurbereinigungen = 75 %,
- 2.2.1 bis 2.2.4 = 50 %,
- 2.2.5 = 100 %.

Der Zuwendungssatz für Maßnahmen nach Nr. 2.1.4.2 richtet sich nach den Richtlinien zur Förderung der Dorferneuerung.

5.4.2.2

Für jedes Bodenordnungsverfahren hat die obere Flurbereinigungsbehörde die Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten, die Zuschusssätze und die Höhe der öffentlichen Darlehen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Zuwendungssätze sind die Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten je Hektar der kostenpflichtigen Fläche, die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden des Flurbereinigungsgebietes und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmer, insbesondere ihre Verbesserung durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes, zugrunde zu legen. Die für die Bemessung der Zuwendungssätze maßgebenden Erwägungen und Gründe sind nachvollziehbar aktenkundig zu machen.

5.4.2.3

Solange die zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG 100 € je Hektar der Verfahrensfläche und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 50 € je Hektar Verfahrensfläche noch nicht erreicht haben, kann auf den bewilligten Zuschuss ein Abschlag in Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten gezahlt werden.

Unmittelbar nach Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) sind die Beteiligten zu ermitteln (§ 11 FlurbG). Unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sind Beschlüsse über die rechtzeitige Hebung der Beiträge nach § 19 FlurbG herbeizuführen.

5.4.2.4

Beim Zwischenerwerb von Land (Nr. 2.3) kann ein Darlehn bis zu 100 v.H. der nach Nr. 5.4.1.3 entstehenden Ausgaben gewährt werden.

6

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

6.1

Für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.2 sowie 2.1.4.2 muss die spätere Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch einen Unterhaltungsträger (in der Regel die Gemeinde) vor der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens verbindlich gesichert werden. Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertiggestellten Teile sofort dem Unterhaltungsträger zur Verwaltung und Unterhaltung zu übergeben.

6.2

Das Darlehn zu den Ausführungskosten ist von der Bewilligungsbehörde an die Teilnehmergeinschaft auszus zahlen. Soweit erforderlich, ist über die Bewilligung des Darlehns ein förmlicher Vertrag abzuschließen. Die Tilgungsraten sind direkt an die Landeskasse abzuführen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind nach dem Muster der **Anlage 1** zu stellen. Den Anträgen ist ein Finanzierungsplan nach dem Muster der **Anlage 2** beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Flurbereinigungsbehörden. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch Zuwendungsbescheid nach dem Muster der **Anlage 3**. Grundlage der Bewilligung von Zuwendungen zu Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2 sind die Festsetzungen der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Nr. 5.4.2.2. Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Bewilligungsbehörde.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuschüsse und die Darlehen zum Landerwerb an die Teilnehmerkasse aus, soweit sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis und den Zwischennachweis ist das Muster der **Anlage 4** zu verwenden. Der Zwischennachweis ist vorzulegen, solange über die Kasse des Zuwendungsempfängers bis zum Abschluss des Verfahrens ein Zahlungsverkehr stattfindet.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft. Der RdErl. des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. 6. 1983 (MBL. NRW. 1983 S. 1724) wird aufgehoben.

Anlage 1 zum RdErl. vom 10. 9. 2003**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Betr.:Bezug:

1. Antragsteller		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift:		Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:		Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:		Konto-Nr. Bankleitzahl
Bezeichnung des Kreditinstituts		
2. Maßnahme		
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich		
Durchführungszeitraum:		von bis

3. Gesamtkosten	
Lt. beil. Finanzierungsplan/€:	
Beantragte Zuwendung/€:	
4. Finanzierungsplan/beantragte Förderung	Finanzierungsplan ist beigelegt
5. Begründung (ggfs. zu 5.1 und 5.2 Einlegblätter benutzen)	
5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Stand der Arbeits- und Produktionsbedingungen, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen)	
5.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenleistung, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)	

6. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Kosten und Folgelasten, Finanzlage des Antragstellers)

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

7.2 er zum Vorsteuerabzug

☐

nicht berechtigt

☐

berechtigt ist und dies bei den

Ausgaben berücksichtigt hat (Preis ohne Umsatzsteuer),

7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....
.....

.....
Ort/Datum

.....
Vorsitzende (r) des Vorstandes der
Teilnehmergeinschaft

Anlage 2 zum RdErl. vom 10. 9. 2003

AfAO		FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.4.2.2 FlurbFördRichtl.					
Flurbereinigung		Az.:		Art:		aufgestellt:	
Gesamtfläche: ha		Besitzeinweisung:		Ausführungsanordnung:		GKZ:	
Gemeinschaftliche Angelegenheiten – Nr. 2.1 ohne Nr. 2.1.2 FlurbFördRichtl. – MS 011 - F							
festgesetzte zuwf. Ausf. kosten: € zu % Vfg. v.							
Zuschusshöchstbetrag: €				Darlehnshöchstbetrag: €			
kostenpfl. Fläche: ha = € zuwendungsfähige Ausführungskosten / ha							
Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eig. Ant. zuwf. AK %	100						
Eig. Ant. sonst.							
Darl. Kap. Markt %	180						
Darl. zinsverb. %							
Darl. öffentlich %							
Zuschuss %	190						
Zuschuss %							
Zuschuss %							
davon Zuschüsse der EU							
Ausgleich § 50 (2)	200						
Entsch. s. Ausgl.	210						
sonst. Einnahmen	250						
Leistung Dritter	260						
durchl. Einnahmen	300						
S u m m e %							
Raum für zusätzliche Erläuterungen							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Vermessung ff	500						
Wegebau	510						
Wasserbau	520						
Naturschutz ff	530						
Freizeit und Erholung	540						
Bodenschutz	550						
Dorferneuerung	580						
Geldausgl. § 44	600						
Darlehenskosten	680						
Rückz. Zuschuss	690						
Ausgleich § 50 (2)	700						
Entsch. s. Ausgl.	710						
sonst. Ausgaben	750						
durchl. Ausgaben	800						
S u m m e							
abzusetzende Ausgaben							
abzusetzende Einnahmen							
zuwf. Ausführungskosten							
davon mit %							
davon mit %							
davon mit %							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.4.2.2 FlurbFördRichtl.	aufgestellt:
Flurbereinigung	Az.:	Blatt

Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts – Nr. 2.1.2 FlurbFördRichtl. – MS 015 -							
festgesetzte zuwf. Ausf. kosten:							
Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenanteil %	100						
Zuschuss %	190						
Zuschuss %							
Zuschuss %							
davon Zuschüsse der EU							
S u m m e %							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Gewässerschutz	520						
Naturschutz ff	530						
Bodenschutz	550						
S u m m e							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.4.2.2 FlurbFördRichtl.	aufgestellt:
Flurbereinigung	Az.:	Blatt

Sicherung des Naturhaushalts und Entwicklung der Landschaft (MS 021 ff alt) – MS 016 -

zuw. Ausf. kosten:

Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenanteil %	100						
Zuschuss %	190						
Zuschuss %							
Zuschuss %							
S u m m e %							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Gewässerschutz	520						
Naturschutz ff	530						
Bodenschutz	550						
S u m m e							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.4.2.2 FlurbFördRichtl.	aufgestellt:
Flurbereinigung	Az.:	Blatt

Instandsetzung der neuen Grundstücke – Nr. 2.2 FlurbFördRichtl. – MS 019 -

festgesetzte zuwf. Ausf. kosten:

Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenanteil %	100						
Zuschuss %	190						
Zuschuss %							
Zuschuss %							
S u m m e %							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Wegebau	510						
Bodenschutz	550						
Bodenuntersuchung	770						
S u m m e							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.4.2.2 FlurbFördRichtl.	aufgestellt:
Flurbereinigung	Az.:	Blatt

Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung – Nr. 2.3 FlurbFördRichtl. – MS 041 ff-

Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Darlehn Titel 857 62	180						
Darlehn Titel 637 10							
Landverwertung	400						
S u m m e							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Darlehnskosten	680						
Titel 237 10							
Landerwerb	900						
S u m m e							

Zwischenerwerb von Land für Zwecke des Naturschutzes – Nr. 2.3 FlurbFördRichtl. – MS 051 ff-

Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Darlehn Titel 637 82	180						
Landverwertung	400						
S u m m e							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Titel 237 11	680						
Landerwerb	900						
S u m m e							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.4.2.2 FlurbFördRichtl.	aufgestellt:
Flurbereinigung	Az.:	Blatt

Nachrichtlich: Überörtlicher Wasserbau – MS 061 ff -							
Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenanteil	100						
Darlehn	180						
Zuschuss	190						
Leistung Dritter	260						
S u m m e							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Wasserbau	520						
Darlehnskosten	680						
Landerwerb	900						
S u m m e							

Anlage 3 zum RdErl. vom 10. 9. 2003

Amt für Agrarordnung

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Ort/Datum

Tel.:

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes NRW;**hier:

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest -
P- und Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest – Bau –

I.**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ €
(in Buchstaben: _____
Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der	☐ Anteilsfinanzierung in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
	☐ Vollfinanzierung
	zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von €
gewährt als	☐ Zuschuss
☐ Darlehen zu den Ausführungskosten	☐ Darlehen für den Zwischenerwerb von Land
Zinssatz: zinslos Auszahlung: 100 v.H. Tilgung: 10 v.H. p.a. jeweils zum 1.4. und 1.10. jeden Jahres. <u>Darlehnslaufzeit:</u> Bis zu 10 Jahren nach einem tilgungsfreien Jahr. Das tilgungsfreie Jahr beginnt mit dem auf die Auszahlung – ggfs. des ersten Teilbetrages – folgenden 1.4 bzw. 1.10. Vorzeitige Tilgung: Ganz oder in Teilbeträgen.	Zinssatz: zinslos Auszahlung: 100 v.H. Tilgung: spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Besitzüberlassung

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

1) Nur ausfüllen, wenn beauftragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:		€
Verpflichtungsermächtigungen:		€
davon 20		€
20		€
20		€

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest – P – ausbezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest – P – NBest – Bau sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1) Die Nrn. 6.4 und 6.5 der ANBest – P – finden keine Anwendung
- 2) Der Finanzierungsplan ist bis zum 31.12. jeden Jahres fortzuschreiben
- 3) Die Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch einen Unterhaltungsträger muss gewährleistet sein.
Dies ist in geeigneter Weise vor Beginn des Ausbau sicherzustellen.
Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertiggestellten Teile sofort dem Unterhaltungsempfänger zu übergeben.
- 4) Nach Abstimmung des/der Vorhaben(s) mit der/den unteren/höheren Landschaftsbehörde(n) ist von Ihnen vor der Durchführung in geeigneter Weise für einen Zeitraum von Jahren nach der Übergabe der Unterhaltung die unentgeltliche Pflege und Unterhaltung der geförderten Anpflanzungen und Anlagen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, der Biotope und der sonstigen Anlagen des Artenschutzes sicherzustellen.

.....
(Unterschrift)

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung:

(Datum)

Zwischennachweis/Verwendungsnachweis

Az.:	Art:	Gesamtfläche:
Besitzeinweisung:	Ausführungsanordnung:	GKZ:

Zur Finanzierung der o.a. Maßnahme hat das Amt/die obere Flurbereinigungsbehörde bewilligt mit
Zuwendungsbescheiden

Vom	Az	Z U W E N D U N G E N		Auszahlung insges. €
		Art	Höhe €	
1	2	3	4	5

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan:

Gemeinschaftliche Angelegenheiten – Nr. 2.1 ohne Nr. 2.1.2 FlurbFördRichtl. – MS 011 -					
festgesetzte zuwf. Ausf. kosten:					
Zuschusshöchstbetrag:			Darlehnshöchstbetrag:		
kostenpfl. Fläche:		ha =	€ zuwendungsfähige Ausführungskosten / ha		
Einnahmen Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		lt. Abrechnung	
		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Eigenanteile zuwf. AK	100				
Eigenanteile sonst. AK			xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
			xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
Darlehn Kapitalmarkt	180				
Darlehn zinsverb.					
Darlehn öffentlich					
Zuschuss %	190		xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
Zuschuss %			>		>
Zuschuss %			xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
			xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
Ausgleiche § 50 (2)	200		xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
Entsch., sonst. Ausgl.	210		xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
sonstige Einnahmen	250		xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
Leistungen Dritter	260		xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
durchlaufende Einnahmen	300		xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
S u m m e			xxxxxxxxxx		xxxxxxxxxx
davon zu zuwf. Ausf. kosten					
Raum für zusätzliche Erläuterungen					
Ausgaben Art 1) 2)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		lt. Abrechnung	
		€		€	
7	8	9		10	
Vermessung ff	500				
Wegebau	510				
Wasserbau	520				
Naturschutz ff	530				
Freizeit, Erholung	540				
Bodenschutz	550				
Dorferneuerung	580				
Geldausgleich § 44	600				
Darlehnskosten	680				
Rückzahlung Zuschuss	690				
Ausgleiche § 50 (2)	700				
Entsch., sonst. Ausgl.	710				
Sonstige Ausgaben	750				
durchlaufende Ausgaben	800				
S u m m e					

abzusetzende Ausgaben		
abzusetzende Einnahmen		
zuwf. Ausführungskosten		
davon mit %		
davon mit %		
davon mit %		

Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts – Nr. 2.1.2 FlurbFördRichtl. – MS 015 -					
festgesetzte zuwf. Ausf.kosten:					
Einnahmen Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan		lt. Abrechnung	
		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Eigenanteil	100				
Zuschuss %	190		xxxxxxx		xxxxxxx
Zuschuss %			>		>
Zuschuss %			xxxxxxx		xxxxxxx
S u m m e			xxxxxxx		xxxxxxx
davon zu zuwf. Ausf. kosten					
Ausgaben Art 1) 2)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		lt. Abrechnung	
		€		€	
7	8	9		10	
Gewässerschutz	520				
Naturschutz ff	530				
Bodenschutz	550				
S u m m e					
davon zuwf. Ausf. kosten					

Sicherung des Naturhaushalts und Entwicklung der Landschaft (MS 021 ff alt) - MS 016 -					
zuwf. Ausf.kosten:					
Einnahmen Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan		lt. Abrechnung	
		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Eigenanteil	100				
Zuschuss %	190		xxxxxxx		xxxxxxx
Zuschuss %			>		>
Zuschuss %			xxxxxxx		xxxxxxx
S u m m e			xxxxxxx		xxxxxxx
davon zu zuwf. Ausf. kosten					
Ausgaben Art 1) 2)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		lt. Abrechnung	
		€		€	
7	8	9		10	
Gewässerschutz	520				
Naturschutz ff	530				
Bodenschutz	550				
S u m m e					
davon zuwf. Ausf. kosten					

Instandsetzung der neuen Grundstücke – Nr. 2.2 FlurbFördRichtl. -MS 019 -					
festgesetzte zuwf. Ausf.kosten:					
Einnahmen	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan		lt. Abrechnung	
Art 1)		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Eigenanteil	100				
Zuschuss %	190		xxxxxxx		xxxxxxx
Zuschuss %			>		>
Zuschuss %			xxxxxxx		xxxxxxx
S u m m e			xxxxxxx		xxxxxxx
davon zu zuwf. Ausf. kosten					
Ausgaben	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		lt. Abrechnung	
Art 1) 2)		€		€	
7	8	9		10	
Wegebau	510				
Bodenschutz	550				
Bodenuntersuchung	770				
S u m m e					
davon zuwf. Ausf. kosten					

Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung – Nr. 2.3 FlurbFördRichtl. -MS 041 ff-					
Einnahmen	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan		lt. Abrechnung	
Art 1)		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Darlehn Titel 857 62	180				
Darlehn Titel 637 10					
Landverwertung	400		xxxxxxx		xxxxxxx
S u m m e			xxxxxxx		xxxxxxx
davon zu zuwf. Ausf. kosten					
Ausgaben	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		lt. Abrechnung	
Art 1) 2)		€		€	
7	8	9		10	
Darlehnskosten	680				
Titel 237 10					
Landerwerb	900				
S u m m e					
davon zuwf. Ausf. kosten					

Zwischenerwerb von Land für Zwecke des Naturschutzes – Nr. 2.3 FlurbFördRichtl. -MS 051 ff-					
Einnahmen Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan		lt. Abrechnung	
		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Darlehn Titel 637 82	180				
Landverwertung	400		xxxxxxx		xxxxxxx
S u m m e			xxxxxxx		xxxxxxx
davon zu zuwf. Ausf. kosten					
Ausgaben Art 1) 2)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		lt. Abrechnung	
		€		€	
7	8	9		10	
Titel 237 11	680				
Landerwerb	900				
S u m m e					
davon zuwf. Ausf. kosten					

Nachrichtlich: Überörtlicher Wasserbau - MS 061 ff -					
Einnahmen Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan		lt. Abrechnung	
		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Eigenanteil	100				
Darlehn	180				
Zuschuss	190				
Leistungen Dritter	260		xxxxxxx		xxxxxxx
S u m m e			xxxxxxx		xxxxxxx
davon zu zuwf. Ausf. kosten					
Ausgaben Art 1) 2)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		lt. Abrechnung	
		€		€	
7	8	9		10	
Wasserbau	520				
Darlehnskosten	680				
Landerwerb	900				
S u m m e					
davon zuwf. Ausf. kosten					

- 1) Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausgaben.
- 2) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 % (vgl. Nr. 1.2 ANBest.-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		laut Abrechnung	
	Insgesamt	Davon zuwendungsfähig bzw. Einnahmen zu zuwendungsf. Ausführungskosten	Insgesamt	Davon zuwendungsf. bzw. Einnahmen zu zuwendungsf. Ausführungskosten
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
Ausgaben -MS 011-				
Ausgaben -MS 015-				
Ausgaben -MS 016-				
Ausgaben -MS 019-				
Ausgaben -MS 041 ff-				
Ausgaben -MS 051 ff-				
Ausgaben -MS 061 ff-				
Gesamtsumme				

Einnahmen -MS 011-				
Einnahmen -MS 015-				
Einnahmen -MS 016-				
Einnahmen -MS 019-				
Einnahmen -MS 041 ff-				
Einnahmen -MS 051 ff-				
Einnahmen -MS 061 ff-				
Gesamtsumme				

1. Zwischennachweis:

Bestand:

2. Verwendungsnachweis:

Mehr- / Minderausgaben**IV. Bestätigung**

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid (en) überein. (Zwischennachweis)

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des/der Zuwendungsbescheide(s) beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen, soweit sie dem Zuwendungsempfänger vorliegen, übereinstimmen.
(Verwendungsnachweis)

(Vorsitzende (r) des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**Zwischennachweis / Verwendungsnachweis**

Der Zwischennachweis/Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen gemäß Nr. 12.11 – 12.13 der VV zu § 44 LHO geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Portugiesischen Republik,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 10. 2003
– IV.4 03.11-1/02

Die Bundesregierung hat dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Düsseldorf, Herrn Dr. Jorge Frederico Pinto de Oliveira Baptista, am 13. Oktober 2003 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul für den um die Reg.Bez. Detmold und Münster erweiterten Konsularbezirk erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1228

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Marokko,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 10. 2003 –
IV.4 02.47-4/03

Die Bundesregierung hat dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Zoubeir Hakam am 6. Oktober 2003 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abderrahim Sassi, am 3. Februar 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1228

III.**Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses****Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses
im Geschäftsjahr 2003**

Bek. d. Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses vom 8. 10. 2003 –
04.01 – 13 – 5/03

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses für das Geschäftsjahr 2004 werden wie folgt festgelegt:

7. Sitzung, Mittwoch, 21. Januar 2004
– Abgabetermin für Anträge: 15. Dezember 2003
– falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 15. Januar 2004
Sitzung UA II, Freitag, 16. Januar 2004
8. Sitzung, Mittwoch, 31. März 2004
– Abgabetermin für Anträge: 3. März 2004
– falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzungen UA I und UA II eine Woche vor der Plenumssitzung
9. Sitzung, Mittwoch, 7. Juli 2004
– Abgabetermin für Anträge: 5. Juni 2004
– falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzungen UA I und UA II eine Woche vor der Plenumssitzung
10. Sitzung, Mittwoch, 6. Oktober 2004
– Abgabetermin für Anträge: 8. September 2004
– falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzungen UA I und UA II eine Woche vor der Plenumssitzung

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, Bek. d. Geschäftsstelle vom 5. 12. 2001 – 04.01 – 12 – 6/02, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2003 S. 1228

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569